



ANHANG
ZU DEN STATUTEN
der Fernsehgenossenschaft
„Uf Egg“ Nenzlingen



Art. 3 / Art. 13

Für Genossenschafter beträgt die Anschlussgebühr ab 25. März 2014 Fr. 1'800.00.

Art. 13

Die Betriebskostengebühr wurde an der Generalversammlung vom 16. März 2017 auf Fr. 22.00 pro Monat festgelegt und kann auf Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden.

Art. 10

Eine Zusatzgebühr von Fr. 145.00 pro Dose ist bei Ein- und Mehrfamilienhäuser ab der 5. Dose zur Anschlussgebühr zu bezahlen, beschlossen an der Generalversammlung vom 21. Februar 2019.

Eine Zusatzgebühr von Fr. 500.00 ist ab der 2. Wohnung bei Mehr- und Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung zu bezahlen, beschlossen an der Generalversammlung vom 23. Juni 2020.

Art. 24

Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten, welche dem Erhalt der Anlagen und Service des Kabelnetzes dienen, können ohne Einwilligung der Genossenschafter pro Geschäftsjahr bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 in Auftrag geben werden. Investitionen in den Ausbau des Kabelnetzes hingegen unterliegen dem Beschluss einer Genossenschaftsversammlung, beschlossen an der Generalversammlung vom 23. Juni 2020.

Diese Änderungen können auf Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden.

Nenzlingen, den 23. Juni 2020
Für die Fernsehgenossenschaft Nenzlingen

Der Präsident

Der Sekretär